

Gesellschaftsvertrag
der
Diakonie-Pflege Reinickendorf gGmbH
in der Fassung des Änderungsbeschlusses
vom 22. 04 2015

Präambel

Die Gesellschaft leitet ihren Auftrag aus dem Evangelium ab und ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Als Lebens- und Wesensäußerung christlichen Glaubens hat sie vornehmlich die Aufgabe, zu helfen, Leiden zu lindern sowie Kranke und Sterbende zu begleiten. Sie betreut Menschen in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerischer Hinsicht.

Ziel der Gesellschaft ist es, Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Situation Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, sie zu fördern und zu unterstützen, insbesondere durch die freie und wohlfahrtspflegerische Hilfe für Menschen jeden Alters in christlicher Verantwortung. Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Betreuung, Unterstützung und Pflege alter Menschen.

Die Gesellschaft ist Mitglied im "Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz".

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Diakonie-Pflege Reinickendorf gGmbH“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind unter anderem pflegerische und soziale Dienste, insbesondere in den Bereichen ambulanter, vor- und nachstationärer sowie teilstationärer und stationärer Behandlung, Pflege, Betreuung, begleitende Beratung, Seelsorge sowie Rehabilitation kranker, alter und behinderter Menschen einschließlich der flankierenden Dienste. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der hierfür erforderlichen Einrichtungen.

Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb:

- von Diakoniestationen
- von Krankenwohnungen

- von teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen
 - von Wohnungen
 - von Beratungs-, Betreuungs- und Begegnungsstätten.
2. Die Gesellschaft wird im Sinne der Diakonie der Evangelischen Kirche in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe betrieben. Wirtschaftliche Erfordernisse sind zu berücksichtigen.
 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.
 4. Die Gesellschaft darf Grundbesitz erwerben.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den geminen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten: EURO sechszwanzigtausend).
2. Es ist durch Euro-Umstellung und Kapitalerhöhungsbeschluss vom 07.11.2011 von 50.000,00 DM auf 25.564,59 € umgestellt und durch Aufstockung der Geschäftsanteile um 435,41 € auf 26.000,00 € erhöht worden.

Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

3. Das Stammkapital (Geschäftsanteile Nr. 1 und Nr. 2 zum Nennwert von 26.000,00 €) hat übernommen: EJF gemeinnützige AG (AG Berlin-Charlottenburg HRB 94431)

§ 5 Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter, denen eine Gemeinnützigkeit im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht

zuerkannt ist, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Entfällt bei einem Gesellschafter nach dessen Beitritt zur Gesellschaft die Gemeinnützigkeit oder wird sie einem Gesellschafter rechtskräftig aberkannt, so erlischt dessen Gesellschaftsverhältnis mit dem Tage des Bekanntwerdens dieses Ereignisses. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, bedarf die Veräußerung zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Kündigung durch einen Gesellschafter

1. Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
2. Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.
3. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, der oder die verbleibenden Gesellschafter beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile entsprechend einem zu fassenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an den/die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abzutreten. Die Geschäftsanteile werden zum Nominalwert der geleisteten Stammeinlagen zuzüglich der eingebrachten Kapitalrücklagen bewertet.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung und
2. der/die Geschäftsführer.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgaben, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung im Einzelnen regelt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Dem/den Geschäftsführer/n kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft nach außen alleine. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2).

§ 10 Bekanntmachungen

Die entsprechend zu veröffentlichenden Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall Ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, dem EJF e. V., Königsberger Straße 28 a, 12207 Berlin, zu, der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind unverzüglich verpflichtet, anstelle einer ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung eine ihrem Zwecke möglichst nahekommende gültige Vereinbarung zu treffen.
3. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag verstehen sich sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.